

Voir Note explicative
See Explanator Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier	31017/06
<i>File-number</i>	
<i>Beschwerdenummer</i>	

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L 'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l 'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE 3
APPLICATION 3
BESCHWERDE 3

présentée en application de l 'article 34 de la Convention européenne des Droits de l 'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. LES PARTIES**THE PARTIES
DIE PARTEIEN****A. LE REQUÉRANT /LA REQUÉRANTE****THE APPLICANT****DER BESCHWERDEFÜHRER /DIE BESCHWERDEFÜHRERIN**

(Renseignements à fournir concernant le /la requérant(e) et son /s représentant(e) éventuel(le))
(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)
(Angaben über den Beschwerdeführer /die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten /die Bevollmächtigte)

- | | | |
|---|--------------------------------------|---|
| 1. Nom de famille | Brunner | |
| 2. Prénom (s) | Alex | <i>Surname /Familienname
First name (s)/Vorname(n)</i> |
| Sexe: masculin /féminin | männlich | <i>Sex: male /female
Geschlecht: männlich /weiblich</i> |
| 3. Nationalité | Schweizer | <i>Nationality /Staatsangehörigkeit</i> |
| 4. Profession | Architekt | <i>Occupation /Beruf</i> |
| 5. Date et lieu de naissance | | <i>Date and place of birth /Geburtsdatum und -ort</i> |
| 6. Domicile | Bahnhofstrasse 210, CH-8620 Wetzikon | <i>Permanent address /Ständige Anschrift</i> |
| 7. Tel. N° | +41 44 930 62 33 | |
| 8. Adresse actuelle (si différente de 6.) | - | <i>Present address (if different from 6.)/ggf. derzeitige Anschrift</i> |
| 9. Nom et prénom du /de la représentant(e) ¹³⁷ | - | <i>Name of representative*/Name des Bevollmächtigten*</i> |
| 10. Profession du /de la représentant (e) | - | <i>Occupation of representative /Beruf des Bevollmächtigten</i> |
| 11. Adresse du /de la représentant(e) | - | <i>Address of representative /Anschrift des Bevollmächtigten</i> |
| 12. Tel.N° | - | |
| Fax N° | - | |

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE**THE HIGH CONTRACTING PARTY****DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat /des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)
(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)
(Angabe des Staates /der Staaten, gegen den /die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Schweizerische Eidgenossenschaft

¹³⁷ Si le /la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le /la requérant(e) en faveur du /de la représentant(e).
A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.
Wenn ein Bevollmächtigter /eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer /von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

C. Vorbehalt der Befangenheit

Wie im Sachverhalt der ersten EMRK-Beschwerde Nr. 31017/06 vom 04.07.06 in Position 14. und insbesondere in der Beilage Nr. 60 dargelegt, sind in der Schweiz seit dem Bestehen des Bundesstaates sämtliche Behörden von einem kriminellen Netzwerk unterwandert. Es handelt sich heute im Wesentlichen um die Freimaurer, die Illuminaten und die verschiedenen Serviceclubs sowie deren Paraorganisationen wie beispielsweise Scientology etc. Diese verschiedenen, meist geheimen und hochkriminellen Organisationen sind nicht nur hierarchisch, sondern in sich vernetzt organisiert, sodass die strikten Befehlsstrukturen selbst für deren Mitglieder nicht bekannt sind. Da es sich nicht bloss um lokale Schweizerische Organisationen, sondern um internationale handelt und zudem alle europäischen Staaten als Freimaurerländer gelten, haben diese daher auch den Europäischen Gerichtshof unterwandert.

Diese Organisationen haben nicht nur das Rechtswesen unterwandert und umgekrempelt, sondern praktisch sämtliche Bereiche der Gesellschaft, so auch die Wissenschaft, beispielsweise die Energie, die Medizin und die Ernährung. Siehe dazu die Beilage 138, Eingabe 7.1 an die Bundesversammlung vom 13.11.06.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesem Netzwerk um kriminelle Organisationen handelt und die Staaten das Strafverfolgungsmonopol für sich reklamieren, so haben diese die Personen der einschlägigen Mitgliedschaften zu überführen, sofern es die Betroffenen nicht freiwillig deklarieren. Das hat zur Folge, dass nicht der Beschwerdeführer den Nachweis der Mitgliedschaften erbringen muss, sondern die Behörden.

In diesem Sinn verlangt der Beschwerdeführer vom Europäischen Gerichtshof, dass kein Richter oder Richterin, aber auch kein Hilfspersonal wie Sekretäre etc. sich mit dieser Beschwerde in irgendeiner Art zu befassen haben, die diesem kriminellen Netzwerk angehören.

Der Beschwerdeführer betrachtet zudem die Schweizer Behörden bis zur Eingestehung der von ihnen staatlich organisierten Kriminalität und in der Folge der Neubestellung durch ein neu gewähltes Parlament als befangen.

D. Antrag zur Zusammenlegung von bereits eingereichten Verfahren

Die vorliegende Beschwerde soll mit den bereits am 4. Juli 2006 und am 6. September 2006 eingereichten, beide Beschwerdenummer 31017/06, zusammengelegt werden, da es immer um die gleichen Verletzungen der EMRK handelt. In diesem Sinn wird die Nummerierung der Beilagen aus der EMRK-Beschwerde 31017/06 übernommen und weitergeführt. Die Beilagen werden daher nur noch ergänzend eingereicht.

II. EXPOSÉ DES FAITS

STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)

(See Part II of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.0 Vorbemerkung

Die nachstehende EMRK-Beschwerde umfasst nur diejenigen Bereiche, die zum Verständnis der gesamten Vorgänge und zur glaubhaften Erklärung des weit verzweigten kriminellen Netzwerks dienen. Zahlreiche weitere Verfahren und Manöver sind hier ausgeklammert, weil es die Sache noch mehr verkomplizieren, als zur Klärung der Angelegenheit beitragen würde. Vorgänge, die bereits beschrieben sind, werden auf die EMRK-Beschwerde Nr. 31017/06 vom 4. Juli 2006 sowie jene vom 6. September 2006 verwiesen.

Einzige Ausnahme der zusätzlichen Ergänzungen sind die in der Eingabe 7.1 an die Bundesversammlung vom 13.11.06¹³⁸ dargestellten Parallelen. Diese Eingabe ist die Fortsetzung der Eingabe 7⁶⁰. Die Korruption blüht nicht nur im Rechtswesen, sondern auch in der Wissenschaft, insbesondere im Energiebereich und in der Medizin. Letztere ist nur möglich, weil keine Rechtssicherheit mehr vorhanden ist und sich die unabhängigen Wissenschaftler, die eingeschüchtert werden, sich nicht mehr zur Wehr setzen können, ohne gravierende Schikanen erleiden zu müssen. Sie zeigt auch die Entwicklung im europäischen Umfeld auf, indem die Schweiz nach der Neuordnung von Europa nach dem Zweiten Weltkrieg keine heile Insel mehr bleiben durfte. Zugleich werden in der Vergangenheit unzählige Parallelen dargestellt, bei denen die Sachverhalte quasi über Nacht, analog der parlamentarischen Oberaufsicht⁵⁰, umgekrempelt wurden, und zwar nicht nur auf nationaler Ebene, sondern sogar auf internationaler!

14.1 Korrigenda

In Position 14.11 „Revision des Ermächtigungsverfahrens“ der EMRK-Beschwerde 2 vom 06.09.06 wurde die Revision des Ermächtigungsverfahrens thematisiert. Darin ist ein Fehler, denn das erwähnte BGer Urteil Nr. 1P.319/2006 vom 03.07.06¹³⁷ betrifft nicht das Ermächtigungsverfahren, sondern das Strafverfahren Selmi, das in übernächster Position 14.3 beschrieben wird. Das Bundesgericht hat diese Revisionsbeschwerde zum Ermächtigungsverfahren bis heute noch nicht entschieden, weshalb es mit Schreiben vom 30.11.06¹³⁹ abermals in Verzug gesetzt wurde. Beweis Liste Dossiers des Bundesgerichtes vom 16.11.06¹⁴⁰.

14.2 2. Revisionsgesuch zum Ermächtigungsverfahren in Strafsachen

Siehe dazu auch Position 14.2, Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen, der EMRK-Beschwerde 1 vom 04.07.06 sowie Position 14.6, Die Strafverfahren der Beschwerde 2 vom 06.09.06.

Aufgrund des in der vorigen Position 14.1 beschriebenen Fehlers wurde mit Schreiben vom 17.10.06 eine erneute Revision¹⁴¹ des Entscheides BGE 1P.413/2001 (Ermächtigungsverfahren) beantragt. Auf dieses wurde mit Urteil Nr. 1P.709/2006 vom 26.10.06¹⁴² nicht eingetreten. Obschon das Gericht wegen dem aufgedeckten Komplott (Beilage Nr. 50) gemäss Art. 6 EMRK für befangen erklärt wurde, trat es nicht in den Ausstand und die unentgeltliche Prozessführung wurde trotz der fehlenden Finanzen des Beschwerdeführers abgewiesen, da er wegen der staatlich organisierten Kriminalität nun von der Fürsorge unterstützt werden muss. Gleichzeitig wurde die Gerichtsgebühr auferlegt.

14.3 Strafanzeige gegen Selmi

Die Familie Selmi war eine ehemalige Mieterin in einer Liegenschaft des Beschwerdeführers in Flawil. Mangels Zahlungen musste sie ausgewiesen und gepfändet werden. Bei Recherchen stellte der Beschwerdeführer fest, dass der Verdacht des Pfändungsbetruges vorliege, weshalb er am 30.04.01 Strafanzeige¹⁴³ gegen die ehemaligen Mieter erhob. Obschon der zuständige Untersuchungsrichter Näf die Strafdelikte nach Erhalt mündlich bestätigte, beabsichtigte er, nachher das Verfahren einzustellen, weshalb er dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gab, Einblick in die Akten zu nehmen. Gegen die Absicht der Verfahrenseinstellung protestierte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.09.02¹⁴⁴ vehement. Aufgrund der persönlichen Vorwürfe an den Untersuchungsrichter, weil er damals zugleich Parteipräsident des korrupten Gemeindepräsidenten Muchenberger in Flawil (siehe Strafanzeige vom 10.01.01⁴) war, gab er das Dossier wegen Befangenheit ab. Sein Nachfolger stellte das Verfahren ST.2001.13501 mit Verfügung vom 08.01.03¹⁴⁵ postwendend ein. Einstweilen wird nur die Einstellungsverfügung gegen den Hauptbeschuldigten Elhedi Selmi eingereicht.

Der Anwalt des Beschwerdeführers beschwerte die Aufhebungsverfügung am 23.01.03 bei der Anklagekammer des Kantons St. Gallen¹⁴⁶. Bei der Akteneinsicht stellte der Anwalt zudem noch weitere Delikte fest, die der Beschwerdeführer übersehen hatte und die Untersuchungsbehörden nicht beachten wollten. Der zuständige Staatsanwalt des Untersuchungsamtes Gossau beantragte am 10.02.03 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde¹⁴⁷. Die berüchtigte Anklagekammer des Kantons St. Gallen wies die Beschwerde am 30.04.03 kostenpflichtig ab¹⁴⁸. Zu bemerken ist, dass es im vorliegenden Fall bei der Familie Selmi nicht um Beamte oder Behördenmitglieder handelt, auch haben sie keinen Kontakt zu diesen Kreisen. Vorliegend ging es lediglich, den Beschwerdeführer zu schädigen, ansonsten der Untersuchungsrichter nicht zirka einen Monat nach Eingang der Strafanzeige angerufen und mitgeteilt hätte, dass es sich tatsächlich um Strafdelikte handle. Es zeigt sich ein ganz klares Beispiel der organisierten und befohlenen Absprache.

Der Beschwerdeführer weigerte sich, die von der Anklagekammer auferlegten Kosten zu bezahlen. Die Staatsanwaltschaft zauderte lange, das Inkasso durchzuführen. Erst im Sommer 2004, als der Konkurs über den Beschwerdeführer erlassen wurde, forderte sie den Fehlbetrag ein. Aus diesem Grund fand er Eingang in die Konkursforderungen¹⁴⁹.

Nachdem der Beschwerdeführer das Komplott zwischen der Politik und der Justiz aufgedeckt hatte, forderte er am 30.01.06 bei der Anklagekammer die Revision¹⁵⁰ dieses Entscheides. Obschon auch hier der Ausstand des gesamten Gerichtes gemäss Art. 6 EMRK gefordert wurde, wurde darauf im Verfahren Nr. AK.2006.41-AK¹⁵¹ nicht eingetreten. Ebenfalls wurde die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurde am 29.05.06 staatsrechtliche Beschwerde¹⁵² beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht trat mit Urteil Nr. 1P.319/2006 vom 03.07.06¹³⁷ nicht darauf ein. Ebenso wurde das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK sowie die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen. Gleichzeitig wurde die Gerichtsgebühr auferlegt. Nachdem das Bundesgericht bereits die Strafverfolgung gegen Behördenmitglieder und Beamte systematisch verhindert und es die Betrüger im SchKG-Wesen mittels Amtsmisbrauch deckt, erstaunt dieser Entscheid ganz und gar nicht. Weiteres dazu in Position 2.2 „Die Amtsgheimnisverletzung des Untersuchungsrichters“ der Eingabe 2 an die BVers vom 03.07.03¹⁵⁷.

14.4 Unterdrückung der 2. Revision zur SchKG-Beschwerde BGE 7B.189/2005

Wie in Position 14.10 der 1. EMRK-Beschwerde vom 04.07.06 bereits festgehalten, hat der Beschwerdeführer am 21.04.06 nochmals Revision gegen BGE Nr. 7B.189/2005 bzw. 7B.30/2006⁵⁹ erhoben. Am 17.10.06 wurde der Bundesrat¹⁵³ sowie auch die Bundesversammlung (beide Schreiben mit gleichem Inhalt) auf diesen Missstand aufmerksam gemacht. Diese haben jedoch bis heute keine Anstrengungen unternommen, die Gerichtswillkür zu beenden, indem sie dafür sorgen würden, dass eine wirksame Beschwerde erhoben werden kann und damit Art. 13 EMRK Nachachtung verschaffen würde. Ganz im Gegenteil, der Bundesrat hat mit Schreiben vom 24.10.06¹⁵⁴ ausrichten lassen und behauptet, dass er wegen der Gewaltenteilung nicht befugt sei, einzugreifen. Leider existiert kein Gesetzesartikel, der ihm das verbieten würde. Es ist sehr sonderbar, dass die Exekutive als Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch nicht gewillt ist, das Strafgesetz durch zu setzen. Der Beschwerdeführer stellt bereits heute in Aussicht, dass sich dieses Verhalten mit grösster Sicherheit wiederholen wird.

Von der Bundesversammlung ist diesbezüglich gar keine Antwort eingegangen und es wird auch keine mehr folgen. Im nächsten Jahr wird man den Berichten der Bundesversammlung wieder entnehmen können, dass das Bundesgericht hervorragend gearbeitet habe... Der Beschwerdeführer hat erfahren müssen, dass das Ganze auch im Bund System hat. In der Antwort vom 18.10.02¹⁵ auf seine erste Eingabe vom 20.08.02¹² wurde noch behauptet, dass die Vorbringen Behauptungen seien. In der Antwort vom 30.09.04¹⁵⁵ auf die Eingabe 3 vom 12.08.04¹⁵⁶, die zugleich eine Mahnung auf die Eingabe 2 vom 03.07.03¹⁵⁷ war, wurde darnach vorgeschoben, dass es dem Parlament gemäss Art. 26 Parlamentsgesetz verboten sei, Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen. Scheinbar sind die ursprünglichen Behauptungen entgegen der ersten Antwort doch harte Fakten, die mit diesem Manöver nicht zur Prüfung gelangen dürften. Allerdings ist zu ergänzen, dass dieses Verbot im Parlamentsgesetz erst am 13.12.02, also erst nach der ersten Antwort beschlossen wurde. Vorher wurde so ein Verbot mit Ausnahme im Kanton Zürich nirgends in die Rechtsnormen aufgenommen. Das Parlamentsgesetz trat jedoch erst am 01.12.03 in Kraft! Aus diesem Grund wollte man die Eingabe 2 auch nicht beantworten. Um die Tür trotzdem nicht hart zuzuschlagen, wurde angeboten, die Position 5.2 der Eingabe 3 vom 03.07.04 als Petition einzureichen, was der Beschwerdeführer mit der Beilage 48 am 06.12.04 auch tat und diese mehrmals ergänzte. Doch das war alles nur Geplänkel, denn die Meinungen waren schon längstens gemacht, dass auch hier eine Abfuhr erteilt wird, was mit dem Schreiben der Kommission für Rechtsfragen vom 03.05.05¹⁵⁸ auch erfolgte.

14.5 Fristerstreckungen des Konkurses

Der Beschwerdeführer hat gegen die Bewilligung des Bezirksgerichtes Uster vom 22.12.05 für die Fristerstreckung des Konkursverfahrens am 16.01.06 Beschwerde¹⁵⁹ beim Obergericht eingereicht. Auch das Obergericht hat sich über das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK hinweg gesetzt und die Beschwerde mit Entscheid Nr. NR060005 vom 24.04.06¹⁶⁰ entschieden. Allerdings wurde sie gutgeheissen, weil sie fälschlicherweise der Konkursrichter entschieden hatte. Trotzdem wurde dieser Entscheid am 08.05.06 ans Bundesgericht beschwert¹⁶¹ und auch hier wurde wieder das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK gestellt. Das Bundesgericht trat mit Urteil Nr. 7B.73/2006 vom 26.06.06¹⁶² sowohl auf die SchKG-Beschwerde als auch auf das Ausstandsbegehren nicht ein. Gleichzeitig auferlegte es eine Gerichtsgebühr, obschon die Verfahren gemäss Art. 20a SchKG kostenlos sind.

Am 01.09.06 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde¹⁶³ ans Obergericht wegen der Bewilligung des Bezirksgerichtes Uster vom 15.08.06, Verfahren Nr. EK040229¹⁶⁴ betreffs Fristerstreckung des Konkursverfahrens. Das Obergericht weist die Beschwerde im Verfahren Nr. 060071 vom 13.09.2006¹⁶⁵ ab. Auch hier wurde das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK abgewiesen. Dieser Entscheid wurde am 28.09.06 ans Bundesgericht beschwert¹⁶⁶ und gleichzeitig wieder den Ausstand des Gerichtes gemäss Art. 6 EMRK gestellt, sowie zufälligerweise sogar die unentgeltliche Prozessführung gefordert, obschon die SchKG-Beschwerden unentgeltlich sind. Das Bundesgericht weist die Begehren mit Beschluss 5P.416/2006 vom 09.10.06¹⁶⁷ ab und fordert vom Beschwerdeführer unter Androhung des Nichteintretens im Fall von Säumnis Kostenvorschuss innert 13 Tagen, obschon bekannt ist, dass er von der Fürsorgebehörde unterstützt wird. Der Beschwerdeführer ist gar nicht in der Lage diesen Vorschuss zu bezahlen, zumal auch die Fürsorgebehörde nicht gewillt wäre diesen zu bezahlen, terrorisiert ihn doch die Gemeindebehörde ebenfalls. Daher tritt das BGer mit Urteil 5P.416/2006 vom 08.11.06¹⁶⁸ nicht darauf ein.

Alle diese Beschwerden erfolgten, weil die Gerichte gemäss Art. 6 EMRK befangen sind, wie dies in den Beilagen Nr. 50 und 49 nachgewiesen wurde.

14.6 Bewilligung zur Verstückerung von landwirtschaftlichen Grundstücken

Der Zweck des Konkurses in einem kriminellen Netzwerk ist selbstverständlich die Verscherbelung der Liegenschaften an Mitglieder des Netzwerks zu Dumpingpreisen. Das ist bisher so ohne Ausnahmen geschehen. Aus diesem Grund begehen die Gerichte im SchKG-Bereich auch besonders massiven Amtsmissbrauch, was ja auch in den Beilagen Nr. 50 und 49 nachgewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang wird auch die landwirtschaftliche Liegenschaft zerschlagen. Zu diesem Zweck soll das Bauernhaus ausparzelliert werden. Dazu war eine Bewilligung vom Landwirtschaftsamt erforderlich, die mit Entscheid Nr. 05.504 vom 11.04.06¹⁶⁹ erteilt wurde.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 22.05.06 Beschwerde an die Verwaltungsrekurskommission¹⁷⁰. Gleichzeitig wurde das Ausstandsbegehren gestellt sowie die unentgeltliche Prozessführung gefordert. Die Verwaltungsrekurskommission verliert kein Wort über das Ausstandsbegehren und behauptet in ihrem Entscheid Nr. II/1-2006/6 vom 12.07.06¹⁷¹, dass die Beschwerde zurückgezogen worden sei, was eine böse Unterstellung ist, weshalb sie abgeschrieben wurde. Gleichzeitig wurden die Gerichtsgebühren auferlegt und das Konkursamt zur Zahlung verpflichtet, womit letztendlich der Beschwerdeführer diese Kosten wieder zu tragen hat.

Dagegen wurde am 28.07.06 Beschwerde an das Verwaltungsgericht¹⁷² erhoben. Das Verwaltungsgericht tritt auf das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK ein, doch der befangene Präsident spricht den Mitglieder und die befangene Vizepräsidentin spricht dem Präsidenten die „Absolution“ aus, womit es mit Entscheid Nr. B2006/145 vom 24.08.06¹⁷³ nicht auf die Beschwerde eintritt. Kosten werden ausnahmsweise nicht erhoben.

Dieser Entscheid wurde am 28.09.06 wiederum mittels staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht¹⁷⁴ gezogen und dabei wiederum das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK sowie die unentgeltliche Prozessführung gestellt. Erwartungsgemäss trat das BGer weder auf das Ausstandsbegehren noch auf die staatsrechtliche Beschwerde ein und die unentgeltliche Rechtspflege wurde abgewiesen. Dazu wurde wiederum eine Gerichtsgebühr auferlegt. Nachdem der Staat den Beschwerdeführer mittels systematischer Rechtsverweigerungen und Betrug um sein Vermögen gebracht hat und er nun wie in der Beschwerde dar-

gelegt von der Fürsorge unterstützt wird, die ohnehin nicht bereit ist, dazu Gelder zu sprechen, so nimmt das Bundesgericht mit Beschluss Nr. 5P.418/2006 bis 5P.420/2006 vom 09.10.06^{175 176 177} und Urteil vom 08.11.06^{178 179 180} einem das Recht nochmals, damit das Ziel des kriminellen Netzwerks auch tatsächlich erreicht wird!

14.7 Steuererklärung

Auch im Jahr 2005 hat der Beschwerdeführer wieder Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung gestellt

Nachdem die Frist Ende November 2005 auslief, hatte er bereits die Übersicht über das Komplott zwischen Politik und Justiz (Beilagen Nr. 50 und 49), was ihn dazu bewog, die Fristerstreckung weiter zu ziehen, zuerst an das Finanzdepartement und nachher an den Zürcher Regierungsrat. Erwartungsgemäss wurde diese vom Finanzdepartement abgewiesen. Die weitere Beschwerde an den Regierungsrat vom 31.03.06¹⁸¹ wurde zuerst zur Verbesserung zurückgewiesen, doch diese Forderung wurde mit Schreiben vom 28.04.06¹⁸² gekontert. In der Beschwerde wurde die Befangenheit des Regierungsrates gefordert, weil er dem Beschwerdeführer in der Vergangenheit auf seine berechtigten Eingaben nicht eintrat, sondern nachweislich die staatlich organisierte Kriminalität förderte, von der er nun auch im Kanton Zürich betroffen ist, wie sie in Position D7, insbesondere erster Absatz, aber auch in den übrigen wie sie unter Position D der Eingabe 4 an die Bundesversammlung vom 06.12.04⁴⁸ beschrieben sind. Nach rund vier Monaten des Wartens setzte er die Regierung mit Schreiben vom 18.08.06¹⁸³ in Verzug. Darnach handelte sie umgehend und trat am 23.08.06 mit Entscheid Nr. 1189¹⁸⁴ nicht auf die Beschwerde ein.

Am 28.09.06 wurde der Steuerentscheid der Zürcher Regierung beim Bundesgericht anhängig gemacht¹⁸⁵ und gleichzeitig das Ausstandsbegehren gemäss Art. 6 EMRK sowie die unentgeltliche Prozessführung gestellt. Mit Urteil Nr. 2P.253/2006 vom 27.10.06¹⁸⁶ tritt das Bundesgericht weder auf das Ausstandsbegehren noch auf die Beschwerde ein und weist die unentgeltliche Prozessführung ab. Zudem auferlegt es noch eine Gerichtsgebühr.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES
 PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
 STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND /OR
 PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
 ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN)DER KONVENTION
 UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)

(See Part III of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.1 Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Wie bereits in der Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05⁵⁰ in Verbindung mit der Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05⁴⁹ zu entnehmen ist, hat ein kriminelles Netzwerk den Staat seit langer Zeit klandestin unterwandert und die Macht an sich gerissen, die Justiz zum Erfüllungsgehilfen von kriminellen Handlungen gemacht, um so Betrug und Vorteilsgewährung sowie weitere Delikte höchst-richterlich zu „legalisieren“. Aufgrund der Feststellungen ist es unerheblich, welche Organisationen dahinter stecken, ob nun die Illuminaten, Freimaurer, Serviceclubs und Konsorten oder gar andere. Tatsache ist, dass die Gerichte von diesem Netzwerk instrumentalisiert sind, weshalb sie weder unabhängig noch unparteiisch sind. Dies hat nichts damit zu tun, dass die Gerichte sowie deren Wahlgremium gemäss Gesetz bestellt worden sind, sondern einzig und allein, dass auch letztere von einem kriminellen Netzwerk unterwandert sind.

Gemäss Artikel 6 EMRK (SR 0.101) hat jede Person das Recht, dass Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt werden.

Wie bereits in der Darlegung des Sachverhalts im Abschnitt II, Position 14 festgehalten, sind die Schweizer Gerichte weder unabhängigen noch unparteiischen, sondern es ergibt sich im Zusammenhang auch noch, das die Verfahren nicht fair sind, weil

- die Grundlagen und Schranken des staatlichen Handelns systematisch verletzt werden. Das praktizierte staatliche Handeln liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist daher nicht verhältnismässig. Die staatlichen Organe handeln nachweislich nicht nach Treu und Glauben (Art. 5 BV).
- nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Personen einer anderen weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, im konkreten Fall, jene, die nicht diesem kriminellen Netzwerk angehören, werden diskriminiert (Art. 8 BV).
- die Befangenheit der Gerichte im konkreten Fall gar nicht geprüft worden ist, sondern diese willkürlich abgewiesen wurde, um so das kriminelle Netzwerk zu schützen (Art. 9 BV).
- der Grundsatz auf gleiche und gerechte Behandlung missachtet wurde. Das rechtliche Gehör wurde durch Unterlassung der Prüfung der Vorbringen verweigert. Zudem ist das Gericht, wie eingehend dargestellt nicht richtig zusammengesetzt, weshalb auch die „Waffengleichheit“ verletzt ist (Art. 29 BV).

15.2 Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung und Inkraftsetzung der EMRK im Jahre 1974 in Art. 13 verpflichtet, seinen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Das wäre, nachdem die Kantone dazu nicht fähig sind, spätestens das Bundesgericht. Wie aber einleitend dargelegt wurde und aus der Chronologie ersichtlich ist, haben die höchsten Bundesbehörden die EMRK willentlich ratifiziert und in Kraft gesetzt, in der Absicht, diese Konvention in den wesentlichen Artikeln nicht umzusetzen. Die Schweiz ist heute immer noch nicht bereit, dieser Konvention im eigenen Lande Leben einzuhauchen, weshalb auch hier

- die Grundrechte nicht in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Die staatlichen Organe missachten die Grundrechte systematisch und vorsätzlich.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS.1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Final decision (date, court or authority and nature of decision)

Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

- Urteil des Bundesgerichtes Nr. 1P.319/2006 vom 3. Juli 2006 – Strafverfahren Selmi¹³⁷
- Urteil Bundesgericht Nr. 1P.709/2006 vom 26.10.06 – 2. Revision Ermächtigungsverfahren¹⁴²
- Antwort des Bundesrates vom 24.10.06 betr. Beschwerdeunterdrückung durch das BGer¹⁵⁴
- Urteil Bundesgericht Nr. 7B.73/2006 vom 26.06.06 – Fristerstreckung Konkurs¹⁶²
- Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.416/2006 vom 09.10.06¹⁶⁷ und
- Urteil Bundesgericht Nr. 5P.416/2006 vom 08.11.06 – Fristerstreckung Konkurs¹⁶⁸
- Beschlüsse des Bundesgerichtes Nr. 5P.418/2006 bis 5P.420/2006 vom 09.10.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft^{175 176 177} und
- Urteile des Bundesgerichtes Nr. 5P.418/2006 bis 5P.420/2006 vom 08.11.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft^{178 179 180}
- Urteil Bundesgericht Nr. 2P.253/2006 vom 27.10.06 – Entscheid zu Steuererklärung¹⁸⁶

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)

Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

1. Schreiben der Geschäftsprüfungskommission der Bundesversammlung vom 18.10.02¹⁵
2. Aufhebungsverfügung Untersuchungsamt Gossau im Strafverfahren Selmi ST.2001.13501 vom 08.01.03 – gegen Herrn Elhedi Selmi¹⁴⁵
3. Entscheid der Anklagekammer im Verfahren Selmi Nr. AK.2003.24-AK vom 30.04.03¹⁴⁸
4. Antwort der GPK Bundesversammlung vom 30.09.04 auf Eingabe 3 bzw. 2¹⁵⁵
5. Schreiben der Kommission für Rechtsfragen vom 03.05.05¹⁵⁸
6. Bewilligung des Bezirksgerichtes Uster vom 22.12.05 betr. Fristerstreckung Konkursverfahren
7. Revisionsentscheid der Anklagekammer im Verfahren Selmi Nr. AK.2006.41-AK vom 22.03.06¹⁵¹
8. Bewilligung Landwirtschaftsamt Nr. 05.504 vom 11.04.06¹⁶⁹
9. Entscheid Obergericht Nr. 060005 vom 24.04.06 betr. Fristerstreckung¹⁶⁰
10. Entscheid Nr. II/1-2006/6 der Verwaltungsrekurskommission vom 12.07.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft¹⁷¹
11. Beschluss Nr. EK040229 des Bezirksgerichtes Uster vom 15.08.06 betr. Fristerstreckung¹⁶⁴
12. Entscheid der Zürcher Regierung Nr. 1189 vom 23.08.06 – Entscheid zu Steuererklärung¹⁸⁴
13. 3 Entscheide Nr. B2006/145 des Verwaltungsgerichtes vom 24.08.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft¹⁷³
14. Entscheid Obergericht Nr. 060071 vom 13.09.06 betr. Fristerstreckung¹⁶⁵

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé?

Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?

Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used?

If so, explain why you have not used it.

Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Der Beschwerdeführer ist sich nicht bewusst, dass er bei den vorliegenden Verfahren dieser EMRK-Beschwerde noch weitere Rechtsmittel hätte einlegen können, denn hier handelt es sich mehrheitlich um Revisionen und Verfahrensfragen, die aus den Ereignissen der früheren Zeit stammen, wie sie in der ersten und zweiten EMRK-Beschwerde Nr. 31017/06 vom 04.07.06 bzw. 06.09.06 beschwert und beschrieben worden sind. Sollte bei den vorliegenden Verfahren noch das eine oder andere wider Erwarten nicht ergriffen worden sein, so hätten sie auf das Endergebnis ohnehin keinen Einfluss, weil die Hauptereignisse bereits beschwert sind. Zudem würden allfällige Rechtsmittel ohnehin abgeschmettert, weil der Beschwerdeführer das Willkürsystem aufgedeckt hat und angreift. Eigentlich handelt es sich bei der EMRK-Beschwerde von nun an hauptsächlich um eine konsequente Beschwerung der festgestellten Missachtung der EMRK-Konvention.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE

STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)

(See Part V of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19.

In der Schweiz herrscht seit Jahrzehnten ein notorischer Gerichts- und Behördennotstand, deren Entstehung in den Beilagen 49 und 50 sowie deren Organisatoren in der Beilage 60 beschrieben und begründet sind. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht ein Einzelfall, sondern lediglich einer von Zehntausenden ist.

Ziel dieser Beschwerde ist es, dass das kriminelle Netzwerk nicht nur aus sämtlichen Behörden, insbesondere der Justiz vertrieben wird, sondern dass diesen künftig der Zutritt in diese Ämter verwehrt bleibt. Zu diesem Zweck ist es nicht nur erforderlich, dass die Richterschaft sämtliche Interessenbindungen sowie sämtliche Mitgliedschaften in Organisationen, inkl. der (kriminellen) Geheimbünde oder Geheimorganisationen vor ihrer Wahl öffentlich und verbindlich bekannt geben muss. Das Gleiche gilt auch für deren Wahlbehörden und deren Aufsichtsorgane. In der Schweiz muss bis heute kein Richter seine Interessenbindungen sowie Mitgliedschaften in Organisationen öffentlich bekannt geben und bei deren Wahlbehörden ist es nicht viel besser.

Die Rechtsuchenden müssen Gewähr haben, dass die zuständigen Richter nicht über irgendwelche Zirkel mit den Kontrahenten unter einer Decke stecken. Das bedingt, dass Kontrollen durchzuführen sind. Die Behauptung, Richter müssten sich ans Recht halten und dürften nicht delinquieren sticht nicht, weil es inzwischen erwiesen ist, dass die Richter mehr delinquieren als der Durchschnitt der Normalbevölkerung.

Art. 13 der EMRK-Konvention verlangt von den Vertragsstaaten, dass die Rechtsuchenden bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde erheben können. Die Schweiz hat wohl eine Beschwerdeinstanz eingerichtet, doch wie in den Beilagen dargestellt, ist sie nicht nur heimlich unterwandert worden, sondern die Kontrollmechanismen sind ebenfalls aufgehoben worden. Es zeigt sich im (vorliegenden) Fall Nr. 31017/06, dass es nicht genügt, die Judikative (wie auch die Exekutive) sich allein zu überlassen in der Meinung, sie halte sich ans Gesetz. Damit das einmal eingerichtete System funktioniert, ist es unerlässlich, auch bei der Judikative Kontrollen durchzuführen, indem Gerichtsurteile stichprobenartig und exemplarisch kontrolliert werden. Das heisst jedoch nicht, dass damit die richterliche Unabhängigkeit in Frage gestellt wird. Die Schweiz hat es bewiesen, dass das Kontrollsystem ein Jahrhundert lang mehr oder weniger funktioniert hat. Die Willkür hat nachweislich erst begonnen, nachdem diese Kontrollen aufgehoben worden sind. Eine Kontrolle darf in einer Demokratie wie die Schweiz eine sein sollte – sie ist heute effektiv keine mehr, sondern nur noch auf dem Papier – nicht durch ein Juristengremium ausgeübt werden, sondern ausschliesslich nur von den Volksvertretern. Schlussendlich soll es eine Demokratie, also eine Volksherrschaft sein und nicht irgendeine Juristen-Herrschaft, Oligarchie oder Plutokratie. Damit ist es erforderlich, dass die Politikerinnen und Politiker wieder anders politisieren, indem sie zur Sache zurückkehren anstatt sich die Geschäfte von fremden Kräften diktieren zu lassen. Letzteres geht eindrücklich aus der Eingabe 7.1 an die Bundesversammlung vom 13.11.06¹³⁸ hervor. Das bedingt, wie eingangs gefordert, dass diesen Geheimgesellschaften endlich der Kampf angesagt wird, sind sie doch ein hochgradiges Gift für die Gesellschaft und deren Zersetzung, was letztendlich auch deren Ziel ist.

Mit der Aufhebung der ursprünglichen Kontrollmechanismen wurde nichts anderes vollzogen, als die Staatsverwaltung unter dem Motto, „Teile und herrsche!“ gespalten, damit sich die drei Staatsgewalten nicht mehr gegenseitig kontrollieren können, wie es im Staatsrecht eigentlich einmal vorgesehen und praktiziert worden war. Damit war das Terrain für die Willkür und den systematischen Betrug an den Bürgern sowie am Staatsvermögen (AHV, Pensionskassen, Nationalbankgold, Staatsbetriebe, Bundeskasse etc.) durch ein kriminelles Netzwerk geebnet. Die Parlamente als angebliche Oberaufsicht durften sich nicht mehr mit Beschwerden über die Staatsverwaltung, insbesondere der Justiz befassen, da dadurch angeblich die Gewaltenteilung missachtet werde. Sie wollten es aber auch nachweislich nicht mehr tun, wie aus dem chronologischen Sachverhalt zu entnehmen ist und haben in Kenntnis der höchst kriminellen Vorgänge zugeschaut und wenn möglich sich selbst noch daran beteiligt. Bereits in den 60er und Anfangs der 70er Jahren taten sich einzelne Kantonsräte in der Justizkommission des Zürcher Kantonsrates mit dieser Sachlage schwer. Dies kann in den Kommissionsprotokollen nachgelesen werden. Es ist auch so, dass es durchaus noch einzelne Parlamentarier gäbe, die das System ändern würden, aber diese sind so strohdumm, dass sie diese elementaren Mechanismen auch dann noch nicht verstehen, selbst wenn man sie ihnen erklärt!

Wie die Zukunft nach deren Vertretern aussehen wird, kann aus Position 2.7.1 der Eingabe 7 an die Bundesversammlung vom 20.06.06, Beilage 60 entnommen werden. Die Verwicklung des im Artikel genannten Kantonsratspräsidenten Lüdi ist u.a. ab Seite 6 der Eingabe 3 an die Bundesversammlung vom 12.08.04, Beilage 157 beschrieben.

Der darin genannte Kantonsratspräsident Lüdi ist ein Flawiler und er hatte bei der Schwester des Beschwerdeführers gegen ihn persönlich intrigiert. Die Schwester und die Ehefrau von Lüdi kennen sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit und haben regen Kontakt.

Gleichzeitig ist es aber offensichtlich, dass die Gerichte die Gesetze nicht bzw. willkürlich anwenden und damit Strafdelikte begehen. Das führte zu einer Zweiklassenjustiz, die auch am vorliegenden Beispiel, insbesondere in vorliegender Position 14.4 „Unterdrückung der 2. Revision zur SchKG-Beschwerde BGE 7B.189/2005“ ersichtlich ist, indem Bundesrat und Parlament die kriminellen Machenschaften der Richterschaft deckt, obschon sie nachweislich davon Kenntnis haben.

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE**

**STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN**

(Voir chapitre VI de la note explicative)

(See Part VI of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.

Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement?

If so, give full details.

Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

- Nein

VII. PIÈCES ANNEXÉES (PAS D'ORIGINAUX,

**UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

LIST OF DOCUMENTS

**(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)**

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

**(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN ;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,
KLEBEN ODER BINDEN)**

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)

(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer /der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. Siehe letzte Seiten

**VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

*(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)*

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu /Place /Ort

CH-Wetzikon

Date /Date /Datum

3. Januar 2007

*(Signature du /de la requérant(e) ou du /de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers /der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten /der Bevollmächtigten)*

VII. PIÈCES ANNEXÉES**LIST OF DOCUMENTS****BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

Beilagen der Beschwerde Nr. 31017/06 vom 4. Juli 2006:

- 1 Aufsichtsbeschwerde über die Gemeindebehörde Flawil vom 14.02.00
- 2 Entscheid Nr. 896 der SG-Regierung über Aufsichtsbeschwerde vom 05.12.00
- 3 Zeitungsausschnitt Anzeiger Flawil vom 31.01.03
- 4 Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten vom 10.01.01
- 5 Entscheid Nr. AK.2001.6-AK der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 17.05.01
- 6 Staatsrechtliche Beschwerde vom 20.06.01 zu Entscheid AK vom 17.05.01
- 7 Entscheid Nr. BGE 1P.413.2001 zu Entscheid AK vom 17.05.01, vom 20.12.01
- 8 Kurzgutachten von Prof. Franz Riklin über das Ermächtigungsverfahren vom 01.07.02
- 9 Schreiben an die St. Galler Regierung vom April 2001
- 10 Eingabe 1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.01
- 11 Begehren an den Bundesrat vom 12.07.01
- 12 Eingabe 1 an die Bundesversammlung vom 20.08.02
- 13 Protokoll Nr. 664 der St. Galler Regierung vom 06.11.01
- 14 Protokoll Nr. 223/1 des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 28.11.01
- 15 Schreiben der Geschäftsprüfungskommission der Bundesversammlung vom 18.10.02
- 16 Schreiben an den Gemeinderat Flawil vom 26.02.01
- 17 Schreiben Baukommission Flawil vom 17.04.01
- 18 Rekurs zu Rechnung Erschliessung Mittl. Botsberg vom 03.05.01, vom 18.05.01
- 19 Entscheid Gemeinderat Flawil vom 23.08.01
- 20 Entscheid Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung des Kantonsrates St. Gallen vom 14.04.03
- 21 Rechtsöffnungsgesuch Rösly Brunner bzw. RA Chr. Locher vom 10.11.03
- 22 Entscheid Bezirksgericht Uster Nr. EB030694 vom 24.03.04 betr. Rechtsöffnung
- 23 Konkursöffnung Nr. EK040229 des Bezirksgericht Uster vom 24.06.04
- 24 Eingabe 4 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.05, mit Anhang
- 25 Eingabe 4.1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 26.09.05
- 26 Beweisofferte der begangenen Verbrechen an Bezirksgericht Uster vom 15.09.03
- 27 Urteil Persönlichkeitsklage Brunner / Klaus Nr. GF040001 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04
- 28 Urteil Persönlichkeitsklage Klaus / Brunner Nr. GF040002 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04
- 29 Strafklage gegen das Konkursamt sowie das Statthalteramt des Bezirkes Uster vom 03.01.05
- 30 Strafklage gegen Beamte der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes des Bezirkes Hinwil vom 08.01.05
- 31 Strafklage gegen Bezirksrichter des Bezirksgericht Uster vom 13.01.05
- 32 Beschluss Nr. TB050001 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 13.01.05
- 33 Beschluss Nr. TB050009 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 24.01.05
- 34 Beschluss Nr. TB050036 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 01.03.05
- 35 Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05
- 36 Beschluss Nr. NS050003 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 18.03.05
- 37 Beschluss Nr. NS050004 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 12.04.05
- 38 Beschluss Nr. NS050005 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 13.04.05
- 39 Strafanzeige gegen diverse Oberrichter vom 08.05.05
- 40 Entscheid Geschäftsleitung des ZH Kantonsrates über Strafanzeige gegen Oberrichter vom 01.09.05
- 41 Beschwerde und Aufsichtsanzeige gegen Konkursamt Oberuzwil vom 02.08.05
- 42 Entscheid Kantonsgericht St. Gallen, kantonale Aufsichtsbehörde für Konkurs vom 15.09.05
- 43 Aufsichtsanzeige ans BGer gegen kantonale Aufsichtsbehörde, vom 27.08.05
- 44 Aufsichtsanzeige ans BGer gegen kantonale Aufsichtsbehörde, vom 02.09.05
- 45 Antwort Bundesgericht auf Aufsichtsanzeigen vom 08.09.05
- 46 Beschwerde gegen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Konkurs des Kantons St. Gallen vom 23.09.05
- 47 SchKG-Bundesgerichtsentscheid Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05
- 48 Eingabe 4 an die Bundesversammlung vom 06.12.04
- 49 Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05, mit Anhang 0-9

- 50 Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05, mit Anhang 0-3
- 51 Schreiben der Bundeskanzlei vom 04.04.06
- 52 Schreiben der Parlamentsdienste vom 17.03.06
- 53 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu SchKG-Entscheid des BGer Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05
- 54 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu Entscheid über das Ermächtigungsverfahren des BGer Nr. 1P.413/2001, vom 20.12.01
- 55 Beschluss Sozialbehörde vom 06.03.06
- 56 Beschluss BGer zu SchKG-Revision zu Nr. 7B.30/2006 vom 02.03.06
- 57 Urteil BGer zu SchKG-Revision zu Nr. 7B.30/2006 vom 06.04.06
- 58 Schreiben an das Bundesgericht, Tarif Missachtung Befangenheit – 2, vom 21.04.06
- 59 Revisionsgesuch 2 vom 21.04.06 zu SchKG-Entscheid des BGer Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05 bzw. Nr. 7B.30/2006 vom 06.04.06
- 60 Eingabe 7 an die Bundesversammlung vom 20.06.06

Beilagen der Beschwerde Nr. 31017/06 vom 06.09.06:

- 61 Wilerzeitung/Volksfreund vom 23.08.00, Seite 55
- 62 Wilerzeitung/Volksfreund vom 31.08.00, Seiten 57
- 63 Wilerzeitung/Volksfreund vom 01.09.00, Seiten 71 und 72
- 64 Flawiler Nachrichten vom 31.08.00, zugestellt am 02.09.00
- 65 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.215 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz – Winiger
- 66 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.216 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz – Muchenberger
- 67 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.217 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz – Bossart
- 68 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.218 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz – übriger Gemeinderat
- 69 Vergleich mit Gemeinderat vom 09.12.00, Exemplar Muchenberger, die übrigen sind alle gleich abgefasst, mit Ausnahme der erhobenen Vorwürfe und den Kosten.
- 70 Journalliste PR-Berater Mediapolis AG vom 14.09.00 bzw. 25.01.01
- 71 Aufsichtsbeschwerde vom 13.08.00, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 72 Aufsichtsbeschwerde 2 vom 21.03.01, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 73 Entscheid Baudepartement vom 09.11.01, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 74 Entscheid Verwaltungsgericht Nr. B2001/169 vom 04.06.02
- 75 Aufsichtsbeschwerde 3 vom 24.08.02, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 76 Entscheid Baudepartement vom 11.10.02, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 77 Wahlbeschwerde gegen Gemeinderatswahlen 2000, vom 09.10.00
- 78 Entscheid Departement des Innern vom 30.10.00 betr. Wahlbeschwerde
- 79 Wahlbeschwerde 2 gegen Gemeinderatswahlen 2000, vom 21.03.01
- 80 Entscheid Departement des Innern vom 09.11.01 betr. Wahlbeschwerde
- 81 Beschwerde an die Regierung vom 12.12.01
- 82 Entscheid der SG-Regierung Nr. 128 vom 05.03.02
- 83 Schreiben Departement des Innern vom 10.03.06
- 84 Ergänzende Strafanzeige vom 13.03.01 gegen Gemeinderat Flawil und Konsorten
- 85 Prozesssistierungsgesuch Klage Bossart vom 16.02.01
- 86 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 06.04.01
- 87 Protokoll Telefongespräch mit Gerichtspräsident Haltinner vom 01.05.01
- 88 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 08.11.01
- 89 Entscheid Gerichtspräsident Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 15.11.05
- 90 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010495 vom 11.10.01 – Zwingli
- 91 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010496 vom 11.10.01 – Haunreiter
- 92 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010502 vom 11.10.01 – Winiger
- 93 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010503 vom 11.10.01 – Hartmann
- 94 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010504 vom 11.10.01 – Muchenberger
- 95 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010505 vom 11.10.01 – Zeller
- 96 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020031 vom 29.04.02 – Zwingli
- 97 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020032 vom 29.04.02 – Haunreiter
- 98 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020033 vom 29.04.02 – Hartmann

- 99 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020034 vom 29.04.02 – Zeller
- 100 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.58/2002 vom 25.02.02 – Zwingli
- 101 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.59/2002 vom 25.02.02 – Haunreiter
- 102 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.60/2002 vom 25.02.02 – Hartmann
- 103 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.61/2002 vom 25.02.02 – Muchenberger
- 104 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.62/2002 vom 25.02.02 – Zeller
- 105 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060007 vom 23.01.06 – Zwingli
- 106 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060008 vom 23.01.06 – Haunreiter
- 107 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060009 vom 23.01.06 – Winiger
- 108 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060010 vom 23.01.06 – Hartmann
- 109 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060011 vom 23.01.06 – Muchenberger
- 110 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060012 vom 23.01.06 – Zeller
- 111 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060005 vom 23.01.06 – Rechtsöffnung
- 112 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060006 vom 23.01.06 – Konkursöffnung
- 113 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060016 vom 23.01.06 – Rechtsöffnung Strafanzeige Kanton
- 114 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.87/2006 vom 08.03.06 – Rechtsöffnung
- 115 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.88/2006 vom 08.03.06 – Konkursöffnung
- 116 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.89/2006 vom 08.03.06 – Zwingli
- 117 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.90/2006 vom 08.03.06 – Haunreiter
- 118 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.91/2006 vom 08.03.06 – Winiger
- 119 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.92/2006 vom 08.03.06 – Hartmann
- 120 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.93/2006 vom 08.03.06 – Muchenberger
- 121 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.94/2006 vom 08.03.06 – Zeller
- 122 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.95/2006 vom 08.03.06 – Rechtsöffnung Strafanzeige Kanton
- 123 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.87/2006 vom 18.04.06 – Rechtsöffnung
- 124 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.88/2006 vom 18.04.06 – Konkursöffnung
- 125 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.89/2006 vom 18.04.06 – Zwingli
- 126 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.90/2006 vom 18.04.06 – Haunreiter
- 127 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.91/2006 vom 18.04.06 – Winiger
- 128 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.92/2006 vom 18.04.06 – Hartmann
- 129 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.93/2006 vom 18.04.06 – Muchenberger
- 130 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.94/2006 vom 18.04.06 – Zeller
- 131 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.95/2006 vom 18.04.06 – Rechtsöffnung Strafanzeige Kanton
- 132 Entscheid Kantonsgericht St. Gallen, Nr. KP.2006.14 vom 17.03.06 – Befangenheit
- 133 Entscheid Bundesgericht Nr. 1P.169/2002 vom 27.04.06 – Befangenheit
- 134 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2006.6 vom 06.07.06 – Revision Bossart
- 135 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu BGE 1P.413/2001 – Ermächtigungsverfahren SG
- 136 Mahnung Bundesgericht vom 23.05.06 betr. Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu BGE 1P.413/2001
- 137 Urteil Bundesgericht Nr. 1P.319/2006 vom 03.07.06 – Strafverfahren Selmi

Beilagen der vorliegenden Beschwerde vom 03.01.07:

- 138 Eingabe 7.1 an die Bundesversammlung vom 13.11.06
- 139 Mahnung Bundesgericht vom 30.11.06 betreffend 1. Revision Ermächtigungsverfahren 1P.413/2001
- 140 Liste Dossiers des Bundesgerichtes vom 16.11.06
- 141 2. Revisionsbegehren zu BGE Nr. 1P.413/2001 - Ermächtigungsverfahren vom 17.10.06
- 142 Urteil Bundesgericht Nr. 1P.709/2006 vom 26.10.06 – 2. Revision Ermächtigungsverfahren
- 143 Strafanzeige gegen Selmi vom 30.04.01
- 144 Stellungnahme zur angekündigten Aufhebungsverfügung ans Untersuchungsamt Gossau im Strafverfahren Selmi ST.2001.13501 vom 24.09.02
- 145 Aufhebungsverfügung Untersuchungsamt Gossau im Strafverfahren Selmi ST.2001.13501 vom 08.01.03 – gegen Herrn Elhedi Selmi
- 146 Beschwerde gegen Nichteintretensverfügung des Untersuchungsamtes Gossau im Strafverfahren Selmi ST.2001.13501, vom 23.01.03
- 147 Stellungnahme des Staatsanwaltes des Untersuchungsamtes Gossau vom 10.02.03 zur Beschwerde der Aufhebungsverfügung Selmi
- 148 Entscheid der Anklagekammer im Verfahren Selmi Nr. AK.2003.24-AK vom 30.04.03

- 149 Auszug aus dem Verzeichnis der Konkursforderungen
- 150 Revisionsbegehren zu Entscheid der Anklagekammer im Verfahren Selmi Nr. AK.2003.24-AK vom 30.01.06
- 151 Revisionsentscheid der Anklagekammer im Verfahren Selmi Nr. AK.2006.41-AK vom 22.03.06
- 152 Staatsrechtliche Beschwerde gegen Entscheid Anklagekammer in Sachen Selmi vom 29.05.06
- 153 Schreiben an den Bundesrat vom 17.10.06 betr. Unterdrückung von Beschwerden am BGer
- 154 Antwort des Bundesrates vom 24.10.06 betr. Beschwerdeunterdrückung durch das BGer
- 155 Antwort der GPK Bundesversammlung vom 30.09.04 auf Eingabe 3 bzw. 2
- 156 Eingabe 3 an die Bundesversammlung vom 12.08.04
- 157 Eingabe 2 an die Bundesversammlung vom 03.07.03
- 158 Schreiben der Kommission für Rechtsfragen vom 03.05.05
- 159 Beschwerde vom 16.01.06 gegen Entscheid Bezirksgericht Uster vom 22.12.05
- 160 Entscheid Obergericht Nr. 060005 vom 24.04.06 betr. Fristerstreckung
- 161 Beschwerde vom 08.05.06 ans Bundesgericht über Entscheid Nr.060005 Zürcher OGer
- 162 Urteil Bundesgericht Nr. 7B.73/2006 vom 26.06.06 – Fristerstreckung Konkurs
- 163 Beschwerde vom 01.09.06 gegen Entscheid Nr. EK040229 des Bezirksgericht Uster vom 15.08.06
- 164 Beschluss Nr. EK040229 des Bezirksgerichtes Uster vom 15.08.06 betr. Fristerstreckung
- 165 Entscheid Obergericht Nr. 060071 vom 13.09.06 betr. Fristerstreckung
- 166 Beschwerde vom 28.09.06 ans Bundesgericht über Entscheid Nr.060071 Zürcher OGer
- 167 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.416/2006 vom 09.10.06 – Fristerstreckung Konkurs
- 168 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.416/2006 vom 08.11.06 – Fristerstreckung Konkurs
- 169 Bewilligung Landwirtschaftsamt Nr. 05.504 vom 11.04.06
- 170 Beschwerde an die Verwaltungsrekurskommission vom 22.05.06 betr. Bewilligung Landwirtschaftsamt
- 171 Entscheid Nr. II/1-2006/6 der Verwaltungsrekurskommission vom 12.07.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft
- 172 Beschwerde vom 28.07.06 an das Verwaltungsgericht – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft
- 173 3 Entscheide Nr. B2006/145 des Verwaltungsgerichtes vom 24.08.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft
- 174 Staatsrechtliche Beschwerde vom 28.09.06 betr. Entscheide Nr. B2006/145 des Verwaltungsgerichtes vom 24.08.06 – Bewilligung Verstückerung landw. Liegenschaft
- 175 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.418/2006 vom 09.10.06 betr. Aufteilung Landwirtschaftsland
- 176 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.419/2006 vom 09.10.06 betr. Befangenheit Mitglieder VerwGer
- 177 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.420/2006 vom 09.10.06 betr. Befangenheit Präsident VerwGer
- 178 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.418/2006 vom 08.11.06 betr. Aufteilung Landwirtschaftsland
- 179 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.419/2006 vom 08.11.06 betr. Befangenheit Mitglieder VerwGer
- 180 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.420/2006 vom 08.11.06 betr. Befangenheit Präsident VerwGer
- 181 Steuerbeschwerde an den Zürcher Regierungsrat vom 31.03.06
- 182 Rückweisung der Verbesserung Steuerbeschwerde vom 28.04.06
- 183 Schreiben an die Zürcher Regierung vom 18.08.06 betreffend Verzug Steuerbeschwerde
- 184 Entscheid der Zürcher Regierung Nr. 1189 vom 23.08.06 betr. Steuerbeschwerde
- 185 Staatsrechtliche Beschwerde vom 28.09.06 betr. Steuerentscheid der Zürcher Regierung
- 186 Urteil Bundesgericht Nr. 2P.253/2006 vom 27.10.06 – Entscheid zu Steuererklärung